



1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -)

vom 14.02.2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen.

Art. 1 Änderungen

1.) § 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 07.11.2024 wird um die nachfolgenden Absätze 4 bis 7 ergänzt:

„(4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können - abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind - auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens zwei Werktage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – zu stellen. Der Sitzungsdienst ist – parallel hierzu – über den Antrag zu informieren.

(5) Der Sitzungsdienst prüft nach Eingang der Information, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können und informiert den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter unverzüglich hierüber. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 12.00 Uhr am Sitzungstag gestellt werden.

(6) Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann.

(7) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn dieser begründet und die Teilnahme technisch möglich ist. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) tritt am 14.02.2025 in Kraft.

Baruth/Mark, den 14.02.2025


llk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 14.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 14.02.2025

llk
Bürgermeister

